

weil z. B. § 16 Zollgesetz nicht allein Zusatzstrafencharakter hat, sondern auch das staatliche Außenhandelsmonopol schützt (Art. 9 Abs. 5 Verfassung).

Ersatzeinziehung und Zahlung des Gegenwertes nach § 16 Abs. 2 Zollgesetz und § 19 Abs. 2 Devisengesetz können ebenfalls als Zusatzstrafen angewandt werden und sind gesetzlich nur zulässig, wenn Waren oder Werte selbst nicht eingezogen werden können (OG-Urteil vom 22. 4. 1969/2 Ust 4/69).

Da diese Maßnahmen auch Straf- und Sicherungscharakter haben, kann bei ihrer Anwendung entsprechend den Umständen des konkreten Tatgeschehens die eine oder andere Seite dominieren.

Um die illegalen grenzüberschreitenden Warenbewegungen und Spekulationen wirksam zu bekämpfen, müssen diese Kann-Bestimmungen u. a. dann konsequent angewandt werden, wenn die Tat schwere maßgeblich vom erheblichen Umfang der illegalen Warenbewegung, von besonderer Tatintensität, spekulativen Tatmotivationen, Rückfälligkeit oder Unersetzbarkeit der dem wissenschaftlichen, künstlerischen bzw. kulturhistorischen Besitz der DDR entzogenen Werte mitbestimmt wird (OG-Urteil vom 29. 7. 1976/2a OSB 5/76).

Gesellschaftliches Anliegen und rechtspolitische Zielsetzung ist, alle aus der Straftat erlangten Vorteile oder dafür beschaffte Äquivalente zu entziehen. Dieses delikt spezifische Anliegen erfordert z. B., aus der Verwertung gehellter Waren gezogene Vorteile, die spekulatives Ziel der Straftat waren (wie beim Verkauf erzielte Gewinnspanne), abzuschöpfen. Sie ist Bestandteil des Gegenwertes (OG-Urteil vom 22. 4. 1969/2 Ust 4/69). Erlöseinziehung erfolgt nicht, soweit er abgeführt wird. Besteht der Vorteil darin, daß eine erhöhte Umsatzprämie gewährt wird, ist als Zusatzstrafe Geldstrafe anzuwenden (OG-Urteil vom 9. 1. 1975/2a Zst 63/74).

Sind die an die Stelle der entgegen den Zollbestimmungen aus- oder eingeführten oder durch Zollhehlerei erworbenen, aber veräußerten Waren, getretenen Gegenstände oder Werte nicht mehr vorhanden,

kann unter Beachtung der Tatintensität, des Umfanges der unerlaubten Ein- und Ausfuhr und der Persönlichkeit des Täters die Zahlung des Gegenwertes angeordnet werden (vgl. OGNJ 1976/7, S. 212).

Sammlerbriefmarken sind Waren im Sinne des Zollgesetzes und dürfen nur im Rahmen der staatlichen Genehmigung mit Partnern außerhalb des Zollgebietes der DDR getauscht werden. Der Umfang illegal ausgeführter Marken wird vom Handelspreis bestimmt, der unter Beachtung der zum Tatzeitpunkt gültigen Preislisten oder durch Schätzung zu ermitteln ist. Da nur Einziehung der Ware möglich ist, die nachweislich Gegenstand des Zolldelikts war (z. B. bei illegalem Handel oder Tausch mit Briefmarken, die gesetzwidrig eingeführt wurden), darf nur im wertmäßig festgestellten Umfang zur Zahlung des Gegenwertes verurteilt werden (BG Schwerin, Urteil vom 31. 7. 1969/BSB 69a/69).

Der Standpunkt, die Zahlung des Gegenwertes illegal eingeführter Marken sei nicht festzulegen, weil er mit dem Wert, der dafür illegal eingeführten Waren, die Gegenstand der Zollhehlerei waren und deshalb eingezogen wurden, identisch sei, ist aufgegeben (vgl. OGNJ 1976/2, S. 59 gegenüber NJ 1964/24, S. 765).

Ersatzeinziehung nach Zollgesetz ist bei Tätern bzw. Teilnehmern zulässig, wenn die illegal eingeführten Waren bei anderen Personen noch vorhanden sind, unabhängig davon, ob sie dort noch eingezogen oder der betreffenden Person belassen werden (OG-Urteil vom 24. 1. 1974/2 Zst 3/74). Bei geringer Tatbeteiligung kann gegen Mittäter bzw. Gehilfen auch **teilweise Ersatzeinziehung bzw. Gegenwertbezahlung** angeordnet werden. Das ist bei Tätern dann möglich, wenn der dem Kunstbesitz zugefügte Verlust zwar wesentlich die Tat schwere mitbestimmt, jedoch ihr Ausmaß bei Würdigung aller anderen Tatumstände (Umfang der unerlaubten Ausfuhr), Tatintensität und -motivation, Täterpersönlichkeit nicht so erheblich ist, daß wegen der Sicherungs- und Zusatzstrafenfunktion volle Gegenwertszahlung gerechtfertigt ist (vgl. OGNJ 1976/14, S. 435). Ganz abgesehen werden kann von ihr,